

GZ: K-851000-2025

Pernegg/Mur, am 16.12.2025

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Pernegg an der Mur

Der Gemeinderat der Gemeinde Pernegg an der Mur hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 idF nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen.

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Pernegg an der Mur werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 16,79**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 16.700.427,18, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.143.989,65 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 12.556.437,53 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 44.870 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) wird in zwei Gebühreneinheiten aufgeteilt, in eine Bereitstellungsgebühr und in eine Benützungsgebühr, und ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Gemeinde Pernegg an der Mur zu entrichten. Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt **€ 149,56**.
- (3) Als Grundlage der Berechnung der Benützungsgebühr dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei eine Person einem EGW entspricht. Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt **€ 149,56**.



- (4) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Benützungsgebühr.
- (5) Sind zwei oder mehr Pfleger/innen in einer Wohnung beschäftigt und gemeldet und sind diese Personen zum Zweck der 24-Stunden-Pflege und/oder -Betreuung turnusweise und immer nur eine Person vor Ort, so wird für das Pflege- /Betreuungspersonal nur 1 EGW für die Berechnung herangezogen.
- (6) Für Liegenschaften mit öffentlichen WCs, die zumindest den Großteil der Tageszeit frei zugänglich sind, werden 5 EGW für die Berechnung herangezogen.
- (7) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen, öffentlichen Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Gasthäuser, Imbissstuben, Bürogemeinschaften, freiberuflichen Bediensteten mit angemietetem Büro u.ä., erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei für die Berechnung die Höhe der jährlich entrichteten Kommunalsteuer wie folgt herangezogen wird.

Kommunalsteuer laut letzter Jahreserklärung:	EGW
€ 0	0,50
€ 1 - € 1.999	1,00
€ 2.000 - € 4.999	2,00
€ 5.000 - € 9.999	4,00
€ 10.000 - € 19.999	8,00
€ 20.000 - € 39.999	16,00
Ab € 40.000	32,00

Diese Gebühr wird jährlich anhand der Kommunalsteuererklärung des Vorjahres bei der Vorschreibung des 2. Quartales angeglichen. Von der Benützungsgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen sind jene 1-Personen-Unternehmen befreit, die ihren Gewerbestandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben, sowie Gewerbebetriebe, die auf Grund von Baustellen im Gemeindegebiet Kommunalsteuer entrichten müssen, jedoch keinen festen Standort im Gemeindegebiet haben und für die Kanalentsorgung durch eigene Baustellen-WCs selbst zuständig sind.

- (8) Für Betriebe und sonstige Einrichtungen mit Tankstelle oder Autowaschanlage werden je Tankbereich (Zapfsäule) 1 EGW und je Waschplatz 6 EGW für die Berechnung herangezogen.
- (9) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibungen sind der 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Pernegg an der Mur vom 01.01.2011 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Gemeinde Pernegg an der Mur
Die Bürgermeisterin



(Eva Schmidinger)

Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: 31.12.2025

